



# Anhang zur Zuchtordnung

Peter Czermak  
**Präsident**

Elisabeth Kapsch  
**Zuchtwart**

**Stand: 01.10.2020**

## ANHANG ZUR ZUCHTORDNUNG

### Inhalt:

<b>1. DIE ZÜCHTERVERTRETER / ZÜCHTERVERTRETERINNEN</b> .....	2
1.1 Aufgabe der Züchtervertreter / Züchtervertreterinnen .....	2
1.2 Wahl der Züchtervertreter / Züchtervertreterinnen.....	2
1.3 Der Züchtersprecher / Die Züchtersprecherin .....	2
<b>2. ZUCHTVERANSTALTUNGEN</b> .....	2
2.1 Zulassungsalter .....	2
2.2 Zugelassene Hunde .....	2
2.3 Vorzulegende Unterlagen .....	3
2.4 NZB, JB und ZTP .....	3
2.4.1 Nachzuchtbeurteilung .....	3
2.4.2 Jugendbeurteilung und Zuchttauglichkeitsprüfung .....	3
2.5 Richter / Richterinnen .....	3
2.6 Im Ausland abgelegte NZB, JB und ZTP .....	3
2.7 Beeinspruchung Erscheinungsbildbeurteilung bei der ZTP .....	4
2.7.1 Die ZTP-Kommission .....	4
2.7.2 Ausführungsbestimmungen .....	4
<b>3. ZUCHTVORAUSSETZUNGEN</b> .....	5
3.1 Maßnahmen zur Bekämpfung erblicher Defekte .....	5
3.2 Zuchtklassen .....	5
3.2.1 Standardzucht .....	5
3.2.2 Leistungszucht .....	5
3.2.3 Gebrauchszucht .....	5
3.2.4 Erbringung des Nachweises für die einzelnen Zuchtklassen .....	6
<b>4. WURFWIEDERHOLUNGEN</b> .....	6
<b>5. AMMENAUFZUCHT</b> .....	6
<b>6. ZUCHT MIT MEHREREN HÜNDINNEN</b> .....	6
<b>7. ZUCHTPATEN / ZUCHTPATINNEN</b> .....	6
7.1 Allgemeines .....	6
7.2 Voraussetzungen für das Amt des Zuchtpaten / der Zuchtpatin.....	6
7.3 Aufgaben des Zuchtpaten / der Zuchtpatin .....	6
7.4 Aufgaben des Züchters / der Züchterin .....	7
7.5 Kostenersatz für Zuchtpaten / Zuchtpatinnen .....	7

## **1. DIE ZÜCHTERVERTRETER / ZÜCHTERVERTRETERINNEN**

### **1.1 Aufgabe der Züchtervertreter / Züchtervertreterinnen**

Aufgabe der Züchtervertreter / Züchtervertreterinnen ist es, die Kommunikation zwischen dem Vorstand des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde und den Züchtern / Züchterinnen des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde zu verbessern. Die dafür vorgesehenen „Züchterstammtische“ sind regelmäßig, aber mindestens einmal pro Jahr abzuhalten. Bei diesen „Stammtischen“ ist ein Protokoll zu führen, das dem Zuchtwart / der Zuchtwartin des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde spätestens eine Woche nach dem jeweiligen Stammtisch durch den Züchtersprecher / die Züchtersprecherin zu übermitteln ist. Weiters können von den Züchtervertretern / Züchtervertreterinnen Vorschläge zur Verbesserung der Zucht erarbeitet werden, sowie Themen für Vorträge und Schulungen vorgeschlagen werden. Die Züchterstammtische haben auch den Zweck, die einzelnen Züchter / Züchterinnen zu motivieren, aktiv am Klubgeschehen teil zu nehmen.

Sollte der Österreichische Klub der Hovawartfreunde keinen Zuchtausschuss gewählt haben, so nehmen die Züchtervertreter / Züchtervertreterinnen dessen Aufgabe wahr (Pkt. 13.2 Statuten des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde).

### **1.2 Wahl der Züchtervertreter / Züchtervertreterinnen**

Die Wahl der Züchtervertreter / Züchtervertreterinnen erfolgt im Rahmen eines Züchterstammtisches alle vier Jahre, jeweils im Jahr der Wahl des neuen Vorstands des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde. Die Züchter wählen aus ihrem Kreis drei Personen als Züchtervertreter / Züchtervertreterinnen.

Deckrüdenbesitzer / Deckrüdenbesitzerinnen gelten in diesem Sinne ebenso als Züchter / Züchterinnen. Details zur Wahl werden im Reglement „Wahl der Züchtervertreter / Züchtervertreterinnen des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde“ geregelt.

Die Züchtervertreter / Züchtervertreterinnen wählen aus ihrem Kreis einen sogenannten „Züchtersprecher“ / eine sogenannte „Züchtersprecherin“.

Die rechtzeitige Einladung zur Wahl erfolgt durch den jeweils amtierenden Züchtersprecher / die jeweils amtierende Züchtersprecherin spätestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Dieser / Diese hat das Wahlergebnis dem Vorstand des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

### **1.3 Der Züchtersprecher / Die Züchtersprecherin**

Der Züchtersprecher / Die Züchtersprecherin stellt das Bindeglied zwischen den Züchtern / Züchterinnen und dem Zuchtwart / der Zuchtwartin und in weiterer Folge dem Vorstand des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde dar. Er / Sie verpflichtet sich mit Übernahme dieser Funktion zur konstruktiven Zusammenarbeit sowohl mit den Züchtern / Züchterinnen als auch mit dem Vorstand des Klubs.

Der Züchtersprecher / Die Züchtersprecherin kann dem Zuchtwart / der Zuchtwartin Verbesserungsvorschläge zur Zuchtordnung übermitteln, die im Vorstand des Klubs zu diskutieren sind.

## **2. ZUCHTVERANSTALTUNGEN**

### **2.1 Zulassungsalter**

- Nachzuchtbeurteilung ab vollendetem 9. Monat
- Jugendbeurteilung vom angefangenen 12. bis zum vollendeten 24. Monat
- Zuchttauglichkeitsprüfung ab angefangenem 20. Monat

### **2.2 Zugelassene Hunde**

Zugelassen sind sämtliche Hovawart-Hunde mit einem Abstammungsnachweis oder einer Registerbescheinigung eines beim ÖKV oder der FCI zugelassenen Vereines.

### **2.3 Vorzulegende Unterlagen**

Bei Zuchtveranstaltungen muss der Besitzer / die Besitzerin folgende Unterlagen vorlegen:

- Den Abstammungsnachweis (die Registerbescheinigung) des Hundes
- Das Wurfabnahmeprotokoll (falls existent)
- Alle Bewertungsbögen früherer Nachzuchtbeurteilungen, Jugendbeurteilungen und / oder Zuchttauglichkeitsprüfungen, (***auch nicht bestandene***)
- HD-Beurteilung (falls vorhanden)
- Allfällige tierärztliche Atteste, die bestätigen, dass bestimmte Fehler des Hundes nicht angeboren sind (z.B. Befunde über fehlende Zähne, Rutenbefunde usw.)
- Nachweis einer gültigen Tollwutschutzimpfung

Ohne die Vorlage der geforderten Unterlagen darf der Hund nicht teilnehmen.

### **2.4 Nachzuchtbeurteilung, Jugendbeurteilung und Zuchttauglichkeitsprüfung**

Der Vorstand des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde legt die Ausführungsbestimmungen für Zuchtveranstaltungen fest. Nach diesen Richtlinien haben die Richter / Richterinnen zu verfahren.

Veranstalter der Zuchtveranstaltungen in Österreich ist der Österreichische Klub der Hovawartfreunde. Die Organisation obliegt dem Zuchtwart / der Zuchtwartin des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde und / oder einer vom Zuchtwart / von der Zuchtwartin ernannten Person als Körleitung. Die Körleitung hat für die ordnungsgemäße und reibungslose Durchführung zu sorgen, dabei ist sie vom amtierenden Richter / von der amtierenden Richterin zu unterstützen.

Grundsätzlich: Die Hunde müssen sich vom Richter / von der Richterin anfassen lassen. Der Besitzer / Die Besitzerin muss dem Richter / der Richterin einwandfrei das Gebiss des Hundes zeigen. Die Hunde müssen sich messen lassen. Hunde, bei denen diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, werden vom Richter / von der Richterin nicht beurteilt bzw. können die Jugendbeurteilung oder Zuchttauglichkeitsprüfung nicht bestehen.

Nicht bestandene Jugendbeurteilungen und Zuchttauglichkeitsprüfungen dürfen nur jeweils einmal wiederholt werden. Ein zweimaliges aufeinanderfolgendes Nichtbestehen führt zum Zuchtausschluss.

#### **2.4.1 Nachzuchtbeurteilung**

Hier wird entsprechend den erlassenen Ausführungsbestimmungen eine erste Verhaltensüberprüfung und Kontrolle des Erscheinungsbilds durchgeführt.

#### **2.4.2 Jugendbeurteilung und Zuchttauglichkeitsprüfung**

Hier findet eine eingehende Beurteilung des Erscheinungsbilds und des Verhaltens statt. Die Jugendbeurteilung und die Zuchttauglichkeitsprüfung wird abgeschlossen mit der Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

### **2.5 Richter / Richterinnen**

Die Beurteilung der Hunde obliegt den vom Zuchtwart / von der Zuchtwartin des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde eingeladenen, vom Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) anerkannten Richtern / Richterinnen.

### **2.6 Im Ausland abgelegte Nachzuchtbeurteilungen, Jugendbeurteilungen und Zuchttauglichkeitsprüfungen**

Nachzuchtbeurteilungen, Jugendbeurteilungen und Zuchttauglichkeitsprüfungen können nach Absprache mit dem Zuchtwart / der Zuchtwartin unter Einhaltung nachstehender Bedingungen auch im Rahmen einer Zuchtveranstaltung des Rassezuchtvereins für Hovawart Hunde e.V. abgelegt werden.

Folgende Rahmenbedingungen sind einzuhalten:

- Der Zuchtwart / Die Zuchtwartin ist mindestens vierzehn Tage vor der Veranstaltung vom Besitzer / von der der Besitzerin des jeweiligen Hundes über Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung zu informieren (gilt nicht für Nachzuchtbeurteilungen).
- Der Durchschlag des Protokolls muss innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung im Original an den Zuchtwart / die Zuchtwartin gesendet werden.
- Sollte einer der beiden Punkte nicht beachtet werden, gilt die JB/ZTP als nicht bestanden.
- Zumindest eine Zuchttauglichkeitsprüfung muss aber jedenfalls beim Österreichischen Klub der Hovawartfreunde positiv abgelegt werden.

## **2.7 Beeinspruchung Erscheinungsbildüberprüfung bei der ZTP / JB**

Für zum Zuchtausschluss führende Bewertungen im Teil „Erscheinungsbildüberprüfung“ besteht die Möglichkeit der Beeinspruchung unter Einhaltung folgender Bedingungen:

- Der Einspruch ist vom Klubmitglied schriftlich beim Zuchtwart / bei der Zuchtwartin des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde einzubringen.
- Die Anmeldung für die erneute Beurteilung hat durch das Klubmitglied schriftlich beim Zuchtwart / bei der Zuchtwartin des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde zu erfolgen.
- Die erneute Beurteilung des betreffenden Hundes hat durch die österreichische ZTP-Kommission im Rahmen einer Zuchtprüfung bzw. Klubveranstaltung des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde zu erfolgen.
- Eine erneute Beurteilung aufgrund einer Beeinspruchung ist nur in Österreich möglich.

### **2.7.1 Die ZTP-Kommission**

Die ZTP-Kommission setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Einem Lehrkörmeister / Einer Lehrkörmeisterin des Rassezuchtvereins für Hovawart-Hunde e.V. oder des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde
- Einem / Einer Formwert- und Wesensrichter / -richterin des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) bzw. einem Körmeister / einer Körmeisterin des ÖKV
- Dem Zuchtwart / Der Zuchtwartin und / oder einem Zuchtwart-Stellvertreter / einer Zuchtwart-Stellvertreterin des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde
- Dem Präsidenten / Der Präsidentin und / oder dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde.

### **2.7.2 Ausführungsbestimmungen**

Der betreffende Hund hat den Teil „Erscheinungsbildüberprüfung“ der ZTP / JB zu wiederholen. Die ZTP-Kommission hat gemeinsam zu entscheiden, ob der Zuchtausschluss bestehen bleibt oder aufgehoben wird bzw. ob, so ferne sonst alle Zucht voraussetzungen erfüllt sind, der Hund unter Einhaltung von Auflagen in die Zucht genommen werden darf. Das Ergebnis der Beurteilung ist in jedem Fall durch die Zuchtkommission schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular zu bestätigen. Ein neuerlicher Einspruch ist nicht mehr möglich.

**Im Teil „Verhaltensüberprüfung / JB“ und „Verhaltensüberprüfung / ZTP“ besteht keine Möglichkeit einer Beeinspruchung.**

### **3. ZUCHTVORAUSSETZUNGEN**

#### **3.1 Maßnahmen zur Bekämpfung wahrscheinlich erblich bedingter Defekte und Krankheiten**

Es darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die den Befund HD-frei (A1, A2) oder Übergangsform (B1, B2) erhalten haben. Details zu diesem Punkt sind in den „Ausführungsbestimmungen HD“ geregelt.

Zumindest vor der ersten Zuchtverwendung ist eine Untersuchung auf erblich bedingte Augenerkrankungen durch einen / eine für die Augenuntersuchung vom Österreichischen Klub der Hovawartfreunde benannten Tierarzt / benannte Tierärztin nachzuweisen. Eine Liste der befugten Tierärzte / Tierärztinnen steht zum Download auf der Klubhomepage bereit bzw. ist beim Zuchtwart / bei der Zuchtwartin des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde erhältlich.

Die HD-Untersuchung sowie die Augenuntersuchung müssen vom Tierarzt / von der Tierärztin auf der Rückseite des Abstammungsnachweises vermerkt werden.

Die Befunde haben vor Ausstellung einer allfälligen Deckbewilligung beim Zuchtwart / bei der Zuchtwartin aufzuliegen.

Der Österreichische Klub der Hovawartfreunde empfiehlt für alle Zuchthunde eine Untersuchung auf erblich bedingte Herzkrankheiten.

Weitere Einschränkungen bzw. Krankheitsmerkmale, die zum Entzug der Zuchtzulassung führen können, sind in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen geregelt.

#### **3.2 Zuchtklassen**

Es werden verschiedene Zuchtklassen wie unten beschrieben unterschieden.

##### **3.2.1 Standardzucht** (grüner Abstammungsnachweis)

Zusätzlich zu den in Punkt 3.1 angeführten Voraussetzungen müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Eine bestandene Jugendbeurteilung
- Eine bestandene Zuchttauglichkeitsprüfung (oder alternativ zur Jugendbeurteilung eine zweite bestandene Zuchttauglichkeitsprüfung)
- Der Hund muss auf zwei vom ÖKV oder der FCI termingeschützten Ausstellungen in der Erwachsenenklasse (Zwischenklasse, offene Klasse, Gebrauchshundeklasse oder Championklasse) mit mindestens „sehr gut“ beurteilt worden sein. Eine Ausstellung kann durch eine Klubsiegerschau ersetzt werden. Eine Beurteilung mit „sehr gut“ muss aber in jedem Fall auf einer internationalen Ausstellung unter einem Spezialrichter / einer Spezialrichterin erlangt worden sein.

##### **3.2.2 Leistungszucht** (rosa Abstammungsnachweis)

Zusätzlich zu den in Punkt 3.1 angeführten Voraussetzungen und den in Punkt 3.2.1 angeführten Voraussetzungen muss folgende Bedingung erfüllt sein:

- Jeder der beiden Zuchtpartner muss mindestens die Stufe 1 der ÖPO, VPG, IPO oder IGP Prüfung bestanden haben mit TSB: a

##### **3.2.3 Gebrauchszucht** (gelber Abstammungsnachweis)

Das Prädikat „Gebrauchszucht“ ist für all jene Verpaarungen vorgesehen, bei denen zusätzlich zu den in Punkt 3.1 angeführten Voraussetzungen und den in Punkt 3.2.1 angeführten Voraussetzungen andere Bedingungen erfüllt sind, die auf besondere Veranlagungen der jeweiligen Zuchttiere hinweisen. Näheres ist in den dafür gültigen Ausführungsbestimmungen geregelt.

### **3.2.4 Erbringung des Nachweises für die einzelnen Zuchtklassen**

Die Unterlagen für den Nachweis zur Einstufung eines Wurfes in eine bestimmte Zuchtklasse müssen vom jeweiligen Züchter / von der jeweiligen Züchterin beigestellt werden und spätestens zum Zeitpunkt der Bestellung der Abstammungsnachweise in Kopie beim Zuchtwart / bei der Zuchtwartin eingelangt sein.

## **4. WURFWIEDERHOLUNGEN**

Wurfwiederholungen müssen vom Zuchtwart / von der Zuchtwartin genehmigt werden. Sie dürfen nur dann gemacht werden, wenn aus dem zu wiederholenden Wurf für alle noch lebenden und in Österreich bzw. Deutschland stehenden Hunde ein HD-Befund beim Österreichischen Klub der Hovawartfreunde aufliegt und diese bei einer Nachzuchtbeurteilung, Jugendbeurteilung oder Zuchttauglichkeitsprüfung des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde oder des RZV vorgestellt wurden. Es dürfen in dem Wurf keine zuchtausschließenden Fehler festgestellt worden sein.

## **5. AMMENAUFGUCHT**

Eine Ammenaufzucht ist zulässig. Der Zuchtwart / Die Zuchtwartin ist zur Beratung heran zu ziehen. Der Zuchtwart / Die Zuchtwartin oder ein Zuchtwart-Stellvertreter / eine Zuchtwart-Stellvertreterin muss die Ammenaufzucht jederzeit überprüfen können.

## **6. ZUCHT MIT MEHREREN HÜNDINNEN**

Befinden sich in einer Zuchtstätte zwei oder mehrere Zuchthündinnen (dies gilt auch für Hündinnen im Sinne der Zuchtrechtsabtretung), dürfen diese nur in einem Mindestabstand von 9 Wochen zueinander belegt werden.

Selbiges gilt auch für verschiedene Zuchtstätten, die für den gleichen Ort gemeldet sind.

## **7. ZUCHTPATEN / ZUCHTPATINNEN**

### **7.1 Allgemeines**

Zuchtpate / Zuchtpatin ist ein erfahrener Hovawartzüchter / eine erfahrene Hovawartzüchterin, der / die sich bereit erklärt, andere Züchter / Züchterinnen in deren Belangen zu unterstützen. Sinn und Zweck der Zuchtpatenschaft ist unter anderem der Erfahrungsaustausch zwischen den Züchtern / Züchterinnen.

### **7.2 Voraussetzungen für das Amt des Zuchtpaten / der Zuchtpatin**

Jeder österreichische Züchter / Jede österreichische Züchterin, der / die mindestens drei Hovawartwürfe unter Einhaltung der Zuchtvorschriften des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde bzw. des Rassezuchtvereins für Hovawart-Hunde e.V. in seiner / ihrer Zuchtstätte gezüchtet hat, kann das Amt des Zuchtpaten / der Zuchtpatin annehmen.

Ebenso können der Zuchtwart / die Zuchtwartin bzw. dessen Stellvertreter / Stellvertreterin, in die Liste der Zuchtpaten / Zuchtpatinnen aufgenommen werden.

### **7.3 Aufgaben des Zuchtpaten / der Zuchtpatin**

- Der Zuchtpate / Die Zuchtpatin berät den Züchter / die Züchterin vor dem Wurf (u.a. bei der Auswahl der Deckrüden und Ausarbeitung der Paarungsplanung) und während des Wurfes, sowie bei der Aufzucht der Welpen.
- Er / Sie führt die erste Wurfabnahme in der fünften Lebenswoche der Welpen durch, füllt das Erstabnahmeprotokoll aus und übermittelt dieses dem Zuchtwart / der Zuchtwartin des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde.
- Er / Sie unterstützt somit den Zuchtwart / die Zuchtwartin des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde bei seiner / ihrer Tätigkeit.

- Die Tätigkeit des Zuchtpaten / der Zuchtpatin basiert auf freiwilliger Basis und dient der Unterstützung des Züchters / der Züchterin.
- Der Pate / Die Patin kann in keinem Fall für Aufzuchtfehler des Züchters / der Züchterin belangt werden.

#### **7.4 Aufgaben des Züchters / der Züchterin**

- Der Züchter / Die Züchterin wählt spätestens für die Paarungsplanung für den kommenden Wurf (Details siehe Reglement „Ablauf Zucht Merkblatt für Züchter / Züchterinnen“) einen Zuchtpaten / eine Zuchtpatin aus der Liste der Zuchtpaten / Zuchtpatinnen des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde (diese ist beim Zuchtwart / bei der Zuchtwartin erhältlich oder steht als Download auf der Homepage des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde zur Verfügung) aus, bittet diesen / diese um sein / ihr Einverständnis zur Übernahme der Patenschaft und informiert den Zuchtwart / die Zuchtwartin des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde.
- Der Züchter / Die Züchterin vereinbart spätestens in der zweiten Lebenswoche der Welpen den Termin für die Erstabnahme des Wurfes und teilt diesen Termin dem Zuchtwart / der Zuchtwartin des Klubs unverzüglich mit.
- Meldepflichten an den Zuchtwart / die Zuchtwartin im Sinne dieser Zuchtordnung bleiben von diesem Patensystem unberührt.

#### **7.5 Kostenersatz für Zuchtpaten / Zuchtpatinnen**

Der Kostenersatz für Paten / Patinnen wird vom Vorstand des Österreichischen Klub der Hovawartfreunde in der Gebührenordnung festgelegt.